

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 ff des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgabe (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in ihrer Sitzung am 17. Februar 2020 nachstehende 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Verpflegungsentgelt

wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Änderung des 1. Satzes:

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in der Mittags- oder Ganztagsbetreuung sowie für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Regel-, Mittags- oder Ganztagsbetreuung wird zusammen mit dem Kostenbeitrag ein monatliches Verpflegungsentgelt in Höhe von 130,00 € erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Messel, den 18. Februar 2020

Andreas Larem
Bürgermeister

